

# A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



11. Jahrgang

Beeskow, den 16. Februar.2004

Nr. 2

## Inhaltsverzeichnis

### A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-8* **Richtlinie über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen gem. SGB VIII (KJHG) im Landkreis Oder-Spree**
- II.) *Seiten 9-12* **Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree**
- III.) *Seite 12* **3. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes**
- IV.) *Seiten 12-18* **Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree**
- V.) *Seiten 19-21* **Beschlüsse des Kreistages vom 27.01.2004**
- 1.) *Seite 19* **Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 GFG 2004**
- 2.) *Seite 19* **Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des Ausbaues der K 6701 (OD Breslack, Breslack-Wellmitz, OD Wellmitz)**
- 3.) *Seite 19* **Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Burg Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2001**
- 4.) *Seite 19* **Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2002**
- 5.) *Seite 19* **Ausgliederung von eigenen Reinigungsleistungen an Schulen und Verwaltungsobjekten**
- 6.) *Seite 19* **Burganlage Beeskow Hüllensanierung 2. BA Fassadensanierung Altes Amt**
- 7.) *Seite 19* **Festsetzung der Kostenerstattungssätze für Leistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes**
- 8.) *Seite 19* **Wahl der Regionalräte und Stellvertreter für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**
- 9.) *Seite 20* **Bestellung eines Mitgliedes der Kreistages für den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg**
- 10.) *Seite 20* **Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**
- 11.) *Seite 20* **Bestellung der Vertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung „Nuthe-Spree“**
- 12.) *Seite 20* **Berufung der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen des Kreistages**
13. *Seite 21* **Veränderungen in den Ausschüssen**
- 14.) *Seite 21* **Bestätigung der Beschäftigtenvertreter des Werkausschusses**
- VI.) *Seiten 21-22* **Umstufungsverfügung der Gemeindeverbindungsstraße Dahmsdorf-Reichenwalde**

### B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I. *Seite 23* **3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**
- II. *Seiten 23-24* **5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose**

### C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) *Seiten 24-25* **Bekanntmachung der Sparkasse Oder-Spree  
Kraftloserklärung von Sparkassenbücher  
Aufgebote von Sparkassenbüchern**
- II.) *Seiten 25-26* **Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland  
3. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und gebührensatzung**
- III.) *Seiten 27-28* **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung**
- IV.) *Seite 29* **Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZA)  
Wirtschaftsplan 2004**

## **A. Bekanntmachungen des Landkreises**

### **I.) Richtlinie über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen gem. SGB VIII (KJHG) im Landkreis Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 8/2/04)

Der Kreistag beschließt die Richtlinie für die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen gemäß SGB VIII mit Wirkung vom 01.01.2004

#### **Richtlinie des Landkreises Oder – Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) vom 01.01.2004**

Kindern Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie Erziehungsberechtigten, denen Leistungen nach § 19 SGB VIII sowie Hilfe zur Erziehung nach §§ 27 i. V. m. §§ 34, 35, 35a Absatz 1, Satz 2 Nr. 2 – 4, SGB VIII, § 41 Absatz 1 und 2 SGB VIII gewährt wird, ist gem. § 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 1 SGB VIII auch der notwendige Unterhalt außerhalb des Elternhauses zu sichern.

Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes sowie die Kosten der Erziehung in einer Einrichtung oder sonstigen Wohnform erfolgen nach jeweils gültigen Entgeltvereinbarungen, welche zwischen dem Leistungsträger und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgeschlossen werden.

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

Die einmaligen Leistungen werden als Beihilfe oder Zuschuss gewährt. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

Diese einmaligen Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnung, Quittung) vom Antragsteller nachzuweisen.

#### **1. Gemeinsame Wohnform für Mütter/ Väter und Kinder gem. § 19 SGB VIII**

Mütter/ Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, werden gemeinsam mit dem Kind in einer geeigneten Wohnform betreut, wenn und solange sie aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Eine schwangere Frau kann auch vor der Geburt des Kindes in der Wohnform betreut werden.

Der erforderliche Unterhalt, einschl. Taschengeld, und die Krankenhilfe sind bei notwendiger Unterbringung zu übernehmen. Einmalige Beihilfen, außer die in Punkt 3.2.1. d) und 3.2.9. dieser Richtlinie genannten Beihilfen, werden nicht gewährt.

#### **2. Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII**

Für die Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes/ Jugendlichen, seinen persönlichen Bindungen sowie den Möglichkeiten der Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie, in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform geboten werden.

Die Vermittlung eines Minderjährigen in eine Pflegestelle kann nur erfolgen, wenn die Eignung der Pflegeperson von der verantwortlichen Fachkraft des allgemeinen sozialen Dienstes (ASD) festgestellt wurde.

Für diese Hilfe ist der notwendige Unterhalt des Kindes/ Jugendlichen zu sichern, der den gesamten Lebensbedarf einschließlich der Kosten der Erziehung gem. § 39 SGB VIII umfasst.

Ab 01.01.2004	Materielle Aufwendungen in €/ Monat	Kosten der Erziehung in €/ Monat	Insgesamt Betrag in €/ Monat
<b>Stufe 1</b> Für Kinder bis Zum vollendeten 7. Lebensjahr (LJ)	383,00 €	183,00 €	566,00 €
<b>Stufe 2</b> Für Kinder vom vollendeten 7. LJ bis zum vollendeten 14. LJ	438,00 €	183,00 €	621,00 €
<b>Stufe 3</b> Für Jugendliche ab dem vollendeten 14. LJ bis zum vollendeten 18. LJ und wenn erforderlich darüber hinaus	533,00 €	183,00 €	716,00 €

Kindergeld wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des § 39 Absatz 6 SGB VIII angerechnet.

Die zweckbestimmten Leistungen i. S. des § 93 Absatz 5 SGB VIII werden nicht zur Kostenerstattung beantragt, vielmehr werden diese Leistungen ebenfalls auf das Pflegegeld angerechnet.

Ändert sich das Pflegegeld im Verlauf eines Kalendermonats wegen Erreichung einer Altersgrenze oder durch Beginn einer Ausbildung, so ist das veränderte Pflegegeld vom Beginn des Monats an zu zahlen, in dem die entsprechenden Voraussetzungen eintreten.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen abzudecken:

- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial
- Freizeitgestaltung
- Taschengeld entsprechend der Richtlinie des Landkreises Oder-Spree
- Spielzeug
- Reinigungsmittel und Kosmetika
- Fahrgelder
- anteilige Kosten für Miete, Energie, Wasser und Heizung
- Kosten zur Erziehung (pädagogischer Aufwand)

### 2.1. Abänderung der Pflegegeldleistung

Besteht im Einzelfall ein vom zuständigen Sozialarbeiter begründeter höherer materieller Bedarf

- erhöhter Aufwand aus Krankheitsgründen
- erhöhter Aufwand wegen Behinderung
- erhöhter Aufwand wegen besonders starken Entwicklungsbeeinträchtigungen,

kann der insgesamte Betrag des Pflegegeldes bis auf 130% des altersentsprechenden Betrages zeitlich befristet angehoben werden. In diesen Fällen ist ein ärztliches und/ oder psychologisches Gutachten vorzulegen.

Für ärztlich bescheinigte Bettnässer ist eine Bettnässierzulage für maximal ein Jahr in Höhe von 31,00 € zu zahlen. Danach ist eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### 2.2. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

Ist der Minderjährige vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Urlaubsaufenthalt, Kur, Krankenhaus u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weiter gewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage zählt der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem der Minderjährige zu den Pflegeeltern zurückkehrt, nicht mit.

Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, wird für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu einem Jahr (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes) der Erziehungsbeitrag in Höhe von 80 v.H. des Erziehungsbetrages weiter gezahlt. Diese Zahlung dient zum Ersatz der Aufwendungen, welche die Pflegeeltern durch Besuche haben.

Wird der Minderjährige vorübergehend in anderer Form durch das Jugendamt betreut (z. B.: § 42 SGB VIII – Inobhutnahme -, § 43 SGB VIII – Herausnahme- , § 34 SGB VIII – Heimbetreuung - , u.a.) und fallen in diesem Zusammenhang weitere Kosten für eine eventuelle Unterbringung an, erfolgt eine sofortige Unterbrechung der Pflegegeldzahlung.

### 2.3. Ende des Anspruchs auf Pflegegeldzahlung

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes endet mit dem Tag der Einstellung der Hilfe zur Erziehung gem. § 33 SGB VIII bzw. mit dem Tag des Erreichens der Volljährigkeit (ggf. anteilige Zahlung des Pflegegeldes). Der Zeitpunkt des Verlassens der Pflegestelle steht somit bereits im Vormonat fest.

Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Familie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis **abrupt** beendet wird, kann das für diesen Monat bereits geleistete Pflegegeld nicht zurückgefordert werden.

### 2.4. Bereitschaftspflege

Da Bereitschaftspflegefamilien grundsätzlich bereit sein sollen, Kinder kurzfristig aufzunehmen, erhalten sie den Status einer institutionell anerkannten Sonderform der Vollzeitpflege.

Diese Bereitschaftspflegestellen sollen für Kinder, die aus akuten Krisensituationen gem. § 42 und § 43 SGB VIII herausgelöst werden müssen, zur Verfügung stehen.

Die Belegungsdauer beträgt maximal 8 Wochen.

#### 2.4.1. Anforderungen an Bereitschaftspflegestellen

- Aufnahmebereitschaft bei Tag und Nacht
- Nichtberufstätigkeit eines Pflegeelternteils
- Fähigkeit zur Krisenintervention

#### 2.4.2. Finanzierung der Bereitschaftspflegestellen

Bei der Unterbringung von Kindern in Krisensituationen werden folgende Leistungen erbracht:

- da die Verpflichtung besteht, jederzeit zur Aufnahme von Kindern bereit zu sein, ist bei der Nichtbelegung der Bereitschaftspflegeplätze ein Freihaltgeld pro Tag und pro Platz in Höhe von 5,00 € zu gewähren
- bei Belegung wird der Kostensatz für Pflegestellen mit erhöhtem Pflegeaufwand, nach Altersstufen gestaffelt, gezahlt (siehe Punkt 2.1. der Richtlinie)
- zur Rentenvorsorge wird dem nichtberufstätigen Pflegeelternteil (nur einem Pflegeelternteil) 102,00 € pro Monat (auch bei Nichtbelegung) gezahlt.

### 2.5. Krankenhilfe

Besteht für ein Pflegekind kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Sofern sich die Krankenkasse der Pflegeeltern/ Pflegeperson bereit erklärt, das Pflegekind zu versichern, werden die hierdurch entstehenden zusätzlichen Krankenkassenbeiträge neben dem Pflegegeld gezahlt. Vorrangig ist jedoch die Möglichkeit der Krankenversicherung durch die Eltern bzw. des Elternteils abzuprüfen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädische Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel (z. B.: Brille, Zahnersatz, u.a.) wird vom Jugendamt gem. § 40 SGB VIII übernommen. Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes und ggf. der Stellungnahme des Gesundheitsamtes.

Kostenerstattungsansprüche an „Dritte“ sind geltend zu machen.

### 2.6. Nebenleistungen

Neben laufenden Leistungen (z.B.: Pflegegeld), mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

Die einmalige Leistung wird als Beihilfe oder Zuschuss gewährt. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

Diese einmaligen Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnung, Quittung) vom Antragsteller nachzuweisen.

Nebenleistung	Erläuterung
<b>Erstausstattung der Pflegestelle</b> <b>● Mobiliar</b> ⇒ Auf Antrag kann eine erstmalige Erstausstattungsbeihilfe für die Pflegestelle in Höhe von maximal 770,00 € für Mobiliar gewährt werden, sofern ein entsprechenden Bedarf besteht. Unter Berücksichtigung der höheren Bedarfslage in der Ausstattung einer Bereitschaftspflegestelle (unterschiedliche Altersstruktur) kann eine Erstausstattungsbeihilfe bis maximal 1.020,00 € gewährt werden.  <b>● Bekleidung</b> Auf Antrag kann bei Neuaufnahme eine Erstausstattungsbeihilfe bis zu 154,00 € gewährt werden, sofern ein Nachholbedarf besteht.  <b>● außergewöhnlicher Bedarf an Kleidung</b> ⇔	Der Bedarf ist vom Sozialarbeiter festzustellen. Der Verwendungsnachweis wird im Bewilligungsbescheid geregelt. Für die Dauer von zwei Jahren ist ein Eigentumsvorbehalt gegenüber den Pflegeeltern geltend zu machen oder das Eigentum an das Pflegekind zu übertragen.  Analog der Regelung 3.2.1. c und d der Richtlinie
<b>Übernahme von Elternbeiträgen</b> Die Übernahme der von den Pflegeeltern zu leistenden Gebühr für den Besuch einer Kindertagesstätte erfolgt durch das Jugendamt	Die Übernahme ist formlos unter Vorlage des Gebührenbescheides zu beantragen.
<b>Kosten für besondere Anlässe</b>	Analog der Regelung 3.2.2. der Richtlinie
<b>Kosten für Lernmittel</b>	Analog der Regelung 3.2.3. der Richtlinie
<b>Kosten für Ferien- und Schulfahrten</b>	Analog der Regelung 3.2.4. der Richtlinie
<b>Kosten für Familienheimfahrten</b>	Analog der Regelung 3.2.5. der Richtlinie
<b>Kosten für einen Führerschein</b>	Analog der Regelung 3.2.6. der Richtlinie
<b>Kosten für die Verselbständigung</b>	Analog der Regelung 3.2.7. der Richtlinie
<b>Kosten für den Kauf eines Fahrrades</b>	Analog der Regelung 3.2.8. der Richtlinie
<b>Sonstiges</b>	Analog der Regelung 3.2.10. der Richtlinie

3. **Heimerziehung gem. § 34 SGB VIII, intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung -stationär- gem. § 35 SGB VIII, Eingliederungshilfe -stationär- gem. § 35 a SGB VIII, gemeinsame Wohnform für Vater/ Mutter und Kind gem. § 19 SGB VIII und Hilfen für junge Volljährige -stationär- gem. § 41 SGB VIII i.V.m. §§ 27 ff. SGB VIII**

### 3.1. Regelleistungen

Neben laufenden Leistungen, mit denen der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf gedeckt werden soll (§ 19 Absatz 3 SGB VIII bzw. § 39 Absatz 2 SGB VIII), sind nach § 39 Absatz 3 SGB VIII einmalige Beihilfen oder Zuschüsse zusätzlich zum Lebensunterhalt zu gewähren, insbesondere bei wichtigen persönlichen Anlässen der Kinder und Jugendlichen.

Die einmaligen Leistungen werden als Beihilfe oder Zuschuss gewährt. Sie dienen der Deckung eines gegenwärtigen Bedarfs und können somit nicht für die Vergangenheit bewilligt werden.

Diese einmaligen Leistungen sind im Voraus zu beantragen und belegmäßig (Rechnung, Quittung) vom Antragsteller nachzuweisen.

#### 3.2.1. Kosten für die Beschaffung u. Ergänzung von Bekleidung/Wäsche/Schuhe

Es sind Kleiderkammern der Einrichtung und sonstige Kleiderkammern zu nutzen.

- a) **Auf Antrag** kann eine einmalige Erstausstattungsbeihilfe bei Neuaufnahme bis zu 154,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

- b) Der laufende Bedarf wird durch folgenden Pauschalsatz gedeckt: Für alle Altersgruppen jährlich 414,00 € (monatlich 34,50 €, täglich 1,15 €)
- c) **Auf Antrag** kann bei außergewöhnlichem Wachstum ein Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden. Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.
- d) **Auf Antrag** kann bei werdenden Müttern ein Betrag bis zu 266,00 € bewilligt werden.  
In dem Betrag ist enthalten:
- |   |                 |
|---|-----------------|
| Babyerstausstattung (Krankenhausbedarf, Windeln, Pflegem., Zubehör)   | bis zu 102,00 € |
| Schwangerenbekleidung   | bis zu 77,00 €  |
| Klinikbedarf (2 x Nachtbekleidung, 2 x Stillbüstenhalter, Bademantel) | bis zu 87,00 €  |
- Vorrangig ist die Übernahme der Kosten durch andere Kostenträger zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung ist im Antrag zu belegen (Pro Familia usw.).**  
Bei einer Bewilligung erfolgt keine Auszahlung der unter b) aufgeführten Monatspauschale.

### 3.2.2. Kosten für besondere Anlässe

- a) Weihnachts- und Geburtstagsbeihilfen werden als Pauschalbetrag (ohne Nachweisführung) in Höhe von je 26,00 € über Rechnungslegung zum Ereignis gezahlt.
- b) **Auf Antrag** kann zur Einschulung der Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden.  
Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe und eine Schultüte mit Inhalt. Für die angemessene Bekleidung ist die Bekleidungs pauschale ggf. mit Ansparung zu nutzen.
- c) **Auf Antrag** kann zur Taufe der Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden.  
Dieser Zuschuss umfasst die Vorbereitung und Teilnahme an der Feierstunde.
- d) **Auf Antrag** kann zur Jugendweihe/ Konfirmation/ Kommunion der Betrag bis zu 140,00 € bewilligt werden.  
Dieser Zuschuss umfasst die Vorbereitung und Teilnahme an der Feierstunde (der Zuschuss für die Gebühr zur Feierstunde beträgt 30,00 €) sowie Bekleidung und ein Geschenk. Zusätzlich sind Mittel aus der Bekleidungs pauschale im Hinblick auf den persönlichen Anlass anzusparen und zu verwenden.
- e) **Auf Antrag** kann bei Berufsstart/ Ausbildungsbeginn der Betrag bis zu 77,00 € bewilligt werden, wenn kein anderer (Ausbildungsbetrieb) zur Leistung verpflichtet ist.  
Bei einem Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) wird der o. g. Betrag als Vorleistung auf die zu erstattende – zweckbestimmte Mittel gem. § 93 Absatz 5 SGB VIII – BAB gezahlt.  
Der Zuschuss umfasst die Berufsbekleidung sowie zwingend notwendige Ausstattungen zu Ausbildungsbeginn.  
Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden selbst zu bestreiten.

### 3.2.3. Kosten für Lernmittel

**Auf Antrag** können die notwendigen Kosten für Lernmittel bis zu 52,00 € , soweit diese nicht

- a) durch Lernmittelfreiheit gem. der VO über Lernmittelfreiheit vom 13.07.1992 kostenlos bereitgestellt werden,
- b) von den Auszubildenden durch die Ausbildungsvergütung zu bestreiten sind, wobei die bei der Berechnung des Kostenbeitrages gem. § 93 Absatz 3 SGB VIII anzurechnende Arbeitsmittelpauschale von monatlich 5,00 € zu berücksichtigen ist,
- c) mit dem Kostensatz abgegolten sind
- bewilligt werden.

### 3.2.4. Kosten für Ferienmaßnahmen/ Kosten für Schulfahrten

- a) **Auf Antrag** kann ein einmaliger, jährlicher Zuschuss in Höhe von 128,00 € für eine Ferienfahrt gewährt werden. Für eine weitere Finanzierung stehen Ansparungen aus dem Kostensatz zur Verfügung. Voraussetzung der Förderung: keine Wochenendfahrten bzw. 3 – Tage - Fahrten, die Mindestdauer der Fahrt sollte 7 Tage betragen.
- b) **Auf Antrag** können unabhängig von den Ferienmaßnahmen bis zu 103,00 € für eine Schulfahrt pro Jahr bezuschusst werden. Aus dem ersparten Verpflegungssatz der Einrichtung sind für die ersten drei Tage (Entgeltzahlung an Heim 100%) 10% zur Kostenbeteiligung zu verwenden und deren Einsatz ist im Antrag deutlich zu machen.

**Der Gesamtzuschuss für Ferienmaßnahmen und Schulfahrten beträgt bis zu 231,00 €.**

**Ein berechtigter Mehraufwand für Ferienmaßnahmen (Kosten übersteigen 128,00 € wesentlich) kann mit den Kosten der Schulfahrten verrechnet werden.**

### 3.2.5. Fahrkosten

- a) **Auf Antrag** können in der Regel 12 **Familienheimfahrten** ( 1 x im Monat) im Jahr, jedoch maximal 24 Familienheimfahrten (2 x im Monat), bewilligt werden.

Pflegeeltern werden Fahrtkosten zur Anbahnung zum zukünftigen Pflegekind auf Antrag erstattet.

Heimfahrten sind Fahrten sowohl zu Familienangehörigen als auch zu sonstigen Bezugspersonen. In Einzelfällen (wenn das **Kind** nicht alleine fahren kann) auch Fahrten der Familienangehörigen bzw. sonstigen Bezugspersonen zu dem Kind. Diese Notwendigkeit ist zeitlich begrenzt im Hilfeplan festzulegen.

Die Kosten werden in Höhe der nachgewiesenen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel, die das Kind oder der Jugendliche hat oder hätte, übernommen. Der Nachweis der Aufwendungen für die öffentlichen Verkehrsmittel ist durch die Eltern bzw. die Einrichtung bei Antragstellung durch Kostenvoranschlag der DB-AG bzw. des zuständigen ÖPNV-Betriebes beizubringen. Fahrpreisermäßigungen sind auszuschöpfen, ggf. durch den Erwerb einer Bahn – Card bzw. eines Juniorpasses. Kosten für notwendige Begleitpersonen werden nicht erstattet.

- b) Anfallende **Fahrkosten im Zuge der Schul- bzw. Berufsausbildung** sind beim zuständigen Schulverwaltungsamt zu beantragen. Nach Vorlage des Bescheides vom Schulverwaltungsamt (Ablehnung oder Bewilligung) und einem **Antrag** können die Fahrkosten ganz oder teilweise übernommen werden.

### 3.2.6. Kosten für den Erwerb eines PKW - Führerscheines der Kl. B

Im Einzelfall ist **nach Antragstellung** eine **Beihilfe** möglich, **wenn die Ausbildung das erfordert** und die Erforderlichkeit durch die/den zuständige/n Sozialarbeiter/in des LOS gemäß Richtlinie des ASD abgeprüft und festgestellt wurde.

Nach erfolgreichem Abschluss wird eine Refinanzierung in Höhe von bis zu 256,00 € übernommen.

### 3.2.7. Kosten zur Verselbständigung

Sofern die Finanzierung nicht anderweitig sichergestellt ist, wird **auf Antrag und Bedarfsliste** für die Anschaffung von Hausrat und Mobiliar ein Zuschuss von bis zu 770,00 € bewilligt. Der beantragte Bedarf ist durch den/die Sozialarbeiter/ in Anlehnung an den Leitfaden gem. § 21 BSHG i. V. m. § 12 BSHG – einmalige Beihilfen – Punkt 4.7.1 zu prüfen.

Ein Zuschuss für Mietkautionen erfolgt nicht. Der Zuschuss reduziert sich anteilig, falls weitere Personen die Wohnung beziehen.

### 3.2.8. Erwerb eines Fahrrades

**Auf Antrag** kann im Einzelfall für den Erwerb eines Fahrrades einmalig ein Zuschuss bis zu 77,00 € gewährt werden. Voraussetzung für diesen Zuschuss ist die mit Schulweg, Ausbildung oder Arbeitsweg und Freizeitgestaltung und der Einsparung von Kosten öffentlicher Verkehrsmittel begründete Erforderlichkeit, die im Antrag zwingend dargelegt sein muss. Bei Gewährung des Zuschusses verbleibt das Fahrrad im Eigentum des betreffenden Jugendlichen.

Die Einrichtung bzw. Pflegestelle in der das Kind oder Jugendliche untergebracht ist, hat im Antrag zu bestätigen, dass keine Fahrräder vorgehalten werden, die von den untergebrachten Kindern und Jugendlichen genutzt werden können.

### 3.2.9. Taschengeld (Barbetrag)

wird monatlich für junge Menschen in unten genannten Altersgruppen, die sich in einer Einrichtung der Jugendhilfe nach § 19 SGB VIII, § 34 und § 34 i. V. m. § 41 SGB VIII befinden, gewährt:

- Beginn 6. Lebensjahr bis zur Vollendung 8. Lebensjahr	5,10 €
- Beginn 9. Lebensjahr bis zur Vollendung 10. Lebensjahr	7,70 €
- Beginn 11. Lebensjahr bis zur Vollendung 12. Lebensjahr	10,20 €
- Beginn 13. Lebensjahr bis zur Vollendung 15. Lebensjahr	15,30 €
- Beginn 16. Lebensjahr bis zur Vollendung 18. Lebensjahr	25,60 €
- Beginn 19. Lebensjahr	51,10 €

### 3.2.10. Sonstiges

Kosten für Passbilder, Kinderausweise sowie Unkosten für Bewerbungszwecke werden **auf Antrag** jährlich bis zu 13,00 € bezuschusst.

### 3.3. Krankenhilfe

Besteht für ein Kind/ Jugendlichen im Einzelfall kein Krankenversicherungsschutz, wird im Bedarfsfall Krankenhilfe gem. § 40 SGB VIII gewährt. Grundsätzlich sind jedoch die Eltern verpflichtet die Krankenversicherung für ihr Kind zu übernehmen. Der Sozialarbeiter hat eine besondere Pflicht gegenüber dem Kind, deren Eltern diese Fürsorgepflicht aufzumachen und durchzusetzen.

Die Zahlung des Eigenanteils der notwendigen kieferorthopädische Behandlungen und die Zahlung des Eigenanteils für notwendige gesundheitliche Hilfsmittel wird vom Jugendamt übernommen.

Grundlage dieser Übernahme ist die Vorlage des Behandlungsplanes und ggf. der Stellungnahme des Gesundheitsamtes. Kostenerstattungsansprüche an „Dritte“ sind geltend zu machen.

#### 4. Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gemäß § 35 SGB VIII – stationär – und Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § 35 SGB VIII – stationär-

Diese Hilfe wird i. d. R. im eigenen Wohnraum des Jugendlichen durchgeführt und es ist diesbezüglich der notwendige Unterhalt gem. § 39 SGB VIII sicherzustellen. Zur Sicherung des Lebensunterhaltes werden monatlich die Kosten für Unterkunft und Unterhaltung, neben der intensiven sozialpädagogischen Betreuung, wie folgt übernommen:

- den gültigen Regelsatz des Haushaltsvorstandes nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG)
- Miete (nach den gültigen Vorgaben des Sozialamtes vor Ort), einschließlich Heizung und Betriebskostenpauschale, bei Wohnraum mit Ofenheizung wird Kohlegeld laut Regelung des Sozialamtes vor Ort ausgezahlt
- Taschengeld und Bekleidungsgeld ist im Regelsatz enthalten und wird nicht zusätzlich gezahlt

#### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2004 in Kraft.

Beeskow, den 03.02.2004

Zalenga  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistag

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinie des Landkreises Oder – Spree über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen nach dem SGB VIII (Sozialgesetzbuch VIII) wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.02.2004

M. Zalenga  
Landrat

**II.) Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree**

(Beschluss-Nr. 7/2/04)

Der Kreistag beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Oder-Spree.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 30.03.1999 (BV 25/4/99) mit Wirkung vom 01.04.1999 außer Kraft gesetzt.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Oder-Spree gem. § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg**

**Gesetzliche Grundlagen:**

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg mit der Landkreisordnung (LKrO) vom 15.10.93 (GVBl. Teil I, S. 398, 433), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.93 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172), Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.91, (GVBl. I S. 200) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172).

SGB VIII (KJHG) vom 08.12.1998 (BGBl. Teil I, S. 3546), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.06.2002 (BGBl. Teil I, S. 1946);

Richtlinie über die Gewährung wirtschaftlicher Leistungen gemäß SGB VIII (KJHG) im Landkreis Oder-Spree vom 27.01.2004.

Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg vom 10.06.1992 (GVBl. Teil I, S. 178), geändert durch das Erste Gesetz zur Sicherung des Kita-Gesetzes vom 07. Juni 1995 (GVBl. Teil I, S. 182), Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996 (GVBl. Teil I, S. 358), Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I, S. 90/91), das zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 07. Juli 2000 (GVBl. I, S. 106), Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. Teil I, S. 316, 317) und Artikel 1, 4, 6 und 10 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 10. Juni 2003 (GVBl. I, S. 172, 173) und letzter Änderung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg vom 17.12.2003 (GVBl. Teil I, S. 311)

**Präambel**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von *Gebühren* für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege im Landkreis Oder-Spree, in Ausformung des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg.

Tagespflege dient der Förderung von Kindern durch Bildung, Erziehung und Betreuung und Versorgung, sie gewährleistet die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Tagespflege dient Kindern, für deren Wohl diese Betreuungsform als geeignet und erforderlich festgestellt wird oder aber eine selbst organisierte Tagesbetreuung nachträglich als geeignet und erforderlich anerkannt wird.

- (2) Von dieser Satzung unberührt bleibt eine von Eltern selbst organisierte oder auf familiärer Unterstützung beruhende Betreuung von Kindern.

**§ 1  
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt vorrangig für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres, deren Anspruch durch Tagespflege erfüllt wird, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit der Eltern wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagespflege erforderlich macht.
- (2) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflege Elternbeiträge in Form von Gebühren. Die Gebühren dienen der anteiligen Finanzierung zu den entstehenden Aufwendungen und den Kosten der Erziehung unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen, sofern der Anspruch festgestellt wurde und die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson, der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen tagsüber stattfindet.

**§ 2  
Gebührenpflicht**

- (1) Gebührenpflichtig sind Personensorgeberechtigte, auf deren Veranlassung das Kind eine Tagespflege in Anspruch nimmt. Personensorgeberechtigt entsprechend § 7 Abs. 1 SGB VIII kann jede mündige Person sein, wenn sie vom Personensorgeberechtigten, das sind in der Regel die Eltern oder ein Elternteil, längerfristig oder auf Dauer Aufgaben der Personensorge wahrnimmt. Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzung, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebühren zu den entstehenden Aufwendungen und den Kosten der Erziehung entstehen mit dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes in die Tagespflege.
- (3) Die Gebührenpflicht bleibt unberührt, auch wenn das Kind die Tagespflegestelle über einen zusammenhängenden Zeitraum bis zu vier Wochen nicht in Anspruch nimmt (z. B. durch Krankheit). Darüber hinaus kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Hierüber ent-

scheidet der Träger nach pflichtgemäßen Ermessen.

- (4) Gebühren zur Eingewöhnung des Kindes werden nicht erhoben.
- (5) Für Kinder, deren Personensorgeberechtigte Hilfe gemäß §§ 33, 34 des SGB VIII erhalten, wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (6) Die Gebührenpflicht besteht für 11 Betreuungsmonate, der jeweils 12. Betreuungsmonat ist beitragsfrei, als Ausgleich für Urlaub oder andere Freizeiten.

### § 3

#### Bemessungsgrundlagen für die Festsetzung der Gebühren

- (1) Die Gebühren sind sozialverträglich gestaltet und nach dem Elterneinkommen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang gestaffelt.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anzurechnenden Einkommen der in § 2 (1) genannten Personen.
- (3) Die Summe des anzurechnenden Einkommens ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich
  - der Lohn- und Kirchensteuer
  - dem Arbeitnehmeranteil aus der Sozialversicherung und ggf. den Aufwendungen für eine private Krankenvollversicherung
  - der steuerlichen Pauschbeträge für Werbungskosten.

Der Nachweis erhöhter Werbekosten kann nur durch einen Steuerbescheid geführt werden. Zum anzurechnenden Einkommen zählen auch die Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz sowie sonstige Einkünfte.
- (4) Zu den sonstigen Einkünften gehören z. B.
  - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten
  - Einnahmen des Arbeitsförderungsgesetz (Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld)
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und Leistungen nach dem BAföG, soweit diese nicht als rückzahlbares Darlehen ausgereicht werden, Kindergeld)

- Einnahmen aus Mieten, Pachten und Kapitalvermögen

- (5) Nicht angerechnet werden das Erziehungsgeld, das Pflegegeld, Wohngeld und die Unterhaltsleistung an das Kind sowie Sozialhilfe.
- (6) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Lebenspartner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Dies gilt gleichfalls bei nachweislich getrennt lebenden Ehepartnern für das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils. Dagegen kommt der zu leistende Unterhaltsbeitrag für den getrennt lebenden Ehepartner zur Anrechnung.
- (6a) Für jedes unterhaltsberechtigten Kind einer Familie wird ein Betrag
 

bis 6 Jahren	von 183,- € monatlich
von 7 - 12 Jahren	von 222,- € monatlich
und von 12 - 18 Jahren	
bzw. bis zum Wegfall der Kindergeldzahlung	von 262,- € monatlich

vom Nettoeinkommen auf der Grundlage der Dritten Verordnung zur Änderung der Regelbetragsverordnung vom 24.04.2003 (BGBl. I S. 546) freigestellt.
- (6b) Unterhaltsberechtigten sind alle Kinder einer Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht.
- (7) Weiterhin können nachweisbare Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen für nicht zum Haushalt rechnende Verwandte der *Gebührenpflichtigen* oder für den geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten des *Gebührenpflichtigen* vom Einkommen abgesetzt werden.
- (8) Für die Berechnung der *Gebühren* bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit wird der Einkommenssteuerbescheid des letzten Kalenderjahres zugrunde gelegt. Das Einkommen ergibt sich aus den Einnahmen, abzüglich der Betriebsausgaben, den Vorsorgeaufwendungen, Einkommenssteuer und Kirchensteuer.  
Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, ist von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.
- (9) Nebenberuflich Selbständige werden wie Arbeitnehmer behandelt. Für das positive Einkommen aus der selbständigen Arbeit wird ebenfalls das Einkommen aus dem Steuerbescheid zugrunde gelegt.
- (10) Zur Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen müssen geeignete Nachweise vorge-

legt werden. Das Verarbeiten personenbezogener Daten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der *Gebührenfestsetzung* und -erhebung erforderlich ist. Die Daten werden gelöscht bzw. die Belege vernichtet, sobald sie für die Festsetzung und Erhebung der *Gebühren* nicht mehr erforderlich sind.

#### § 4

##### **Festsetzung der *Gebühren***

- (1) Die *Gebühren* werden auf der Grundlage der gemäß § 3 festgelegten Bemessungsgrundlagen und der zu erbringenden Nachweise errechnet und mit Bescheid festgesetzt und erhoben.
- (2) Ein Mindestbeitrag ergibt sich aus der Ersparnis der häuslichen Aufwendungen gem. Verwaltungsrichtlinie der Kreisverwaltung des LOS zum „Verfahren bei Anträgen von Sorgeberechtigten die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im LOS begründen und deren Kinder in einer Kita betreut werden, auf Übernahme von Elternbeiträgen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII.“, vom 19.01.2001, Punkt 5.
- (2a) Die genannten *Gebühren* gelten jeweils für das 1. Kind. Für das 2. Kind werden die *Gebühren* jeweils um 0,5 % des Elterneinkommens reduziert.
- (3) Erbringen die *Gebührenpflichtigen* keinen Nachweis, wird der Höchstbeitrag festgesetzt.
- (4) Nicht gezahlte *Gebühren* unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.
- (5) Werden *Gebühren* mehrmals oder wiederholt nicht gezahlt, kann der öffentliche Träger die Bewilligung der Tagespflege zurücknehmen.
- (6) Die Festsetzung und Erhebung des Essengeldes wird in den Tagespflegeverträgen geregelt.

#### § 5

##### **Entrichtung der *Gebühren***

- (1) Die Höhe der zu entrichtenden *Gebühren* ergibt sich aus der in der Anlage I befindlichen Gebührentabelle. Die Anlage I ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Die zu entrichtende *Gebühr* wird anhand von gestaffelten Vomhundertsätzen des durchschnittlich anzurechnenden Monatseinkommens ermittelt.
- (3) Es erfolgt ein bargeldloser Zahlungsverkehr. Die *Gebühr* ist monatlich zum 15. an den Landkreis Oder-Spree zu entrichten.

#### § 6

##### **Änderung oder Erlass der *Gebühren***

- (1) Grundsätzlich ist jede Veränderung der Höhe des Elterneinkommens mitteilungs pflichtig.
- (2) Sofern sich das Elterneinkommen während der Betreuungszeit in der Tagespflege um mindestens 10 v. Hd. des zugrundegelegten Einkommens verändert, erfolgt eine erneute Festsetzung der *Gebühren*.
- (3) Der Erlass der *Gebühren* durch das Jugendamt gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII für Kinder in Tagespflege ist ausgeschlossen.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Beeskow, den 03.02.2004

Zalenga  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistag

##### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Erhebung von *Gebühren* für die Inanspruchnahme von Plätzen in Tagespflegestellen im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.02.2004

M. Zalenga  
Landrat

## Anlage I

zugrundezulegendes Einkommen gem. § 3 der Satzung		Elterngeld bis 6 Std. in Prozent	Elterngeld über 6 bis 8 Std. in Prozent	Elterngeld über 8 – 10 Std. in Prozent
Jahr	Monat			
bis 10.000,00 €	833,33 €	1,00 %	2,00 %	3,00 %
bis 20.000,00 €	1.666,67 €	2,00 %	3,00 %	4,00 %
bis 30.000,00 €	2.500,00 €	3,00 %	4,00 %	5,00 %
bis 40.000,00 €	3.333,33 €	3,50 %	4,50 %	5,50 %
bis 50.000,00 €	4.166,67 €	4,00 %	5,00 %	6,00 %
bis 60.000,00 €	5.000,00 €	4,50 %	5,50 %	6,50 %
über 60.000,00 €	5.000,00 €	Höchstbetrag = 254,70 €	Höchstbetrag = 289,50 €	Höchstbetrag = 339,60 €

Die Gebühren gelten jeweils für das 1. Kind. Für das 2. Kind werden die Gebühren jeweils um weitere 0,5 Prozentpunkte des Elterneinkommens reduziert.

<b>III.) 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes</b>
--

(Beschluss-Nr. 6/2/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes

### 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 13.12.1994

Der § 6 erhält folgende Neufassung:

#### § 6 Unterausschüsse

Der Jugendhilfeausschuss bildet

Einen ständigen Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

Zur Unterstützung der inhaltlichen Arbeit des Unterausschusses Jugendhilfeplanung bildet der Jugendhilfeausschuss 2 Fachgruppen:

Fachgruppe Kinder- und Jugendarbeit  
Fachgruppe Hilfen zur Erziehung

Sie werden vom Unterausschuss Jugendhilfeplanung bei Bedarf zu den Sitzungen hinzugezogen.

Die Mitglieder des Unterausschusses und der Fachgruppen werden vom Jugendhilfeausschuss aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt.

Beeskow, den 03.02.2004

Zalenga  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistages

### Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung der Satzung des Jugendamtes in der Fassung vom 13.12.1994 - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
  - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
  - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 08.12.2003

M. Zalenga  
Landrat

#### IV.) Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree

(Beschluss-Nr. 66/2/03)

Der Kreistag beschließt die Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree vom 06.11.2001

#### Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree

##### Rechtliche Grundlagen

Grundlage dieser Förderrichtlinie bilden §§ 1 bis 12 in Verbindung mit § 69, §§ 73 bis 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe), die Satzung des Jugendamtes und die haushaltsrechtlichen Beschlüsse des Kreistages.

Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

Anträgen auf Zuwendung kann nur im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel entsprochen werden.

##### Grundsätzliche Bedingungen

Die Förderung des Jugendamtes bezieht sich auf die finanzielle Unterstützung von Trägern der freien Jugendhilfe, Jugendinitiativen, Ämtern, Städten und Gemeinden sowie Einzelpersonen.

Ziel ist es, projektbezogene Vorhaben zu unterstützen, Jugendinitiativen und Trägern der freien Jugendhilfe Möglichkeiten zur Verwirklichung ihrer Zielstellungen zu geben und sie bei der Schaffung von Voraussetzungen für ihre Arbeit zu unterstützen.

Förderfähig sind im Territorium des Landkreises Oder-Spree wohnende

- ◆ Kinder und Jugendliche ab 6 Jahren bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- ◆ junge Menschen bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schul- oder Berufsausbildung bzw. im Studium befinden oder wenn sie nur über ein geringes Einkommen verfügen

bzw. Maßnahmen der Träger für genannten Personenkreis.

Maßnahmen, die nach dem vorzulegenden Programm ausschließlich religiösen, gewerkschaftlichen, parteipolitischen oder sportlichen Charakter tragen, können nicht gefördert werden.

Von einer Förderung sind ebenfalls Maßnahmen von Schule und Kita, wie z.B. Fahrten, Projekttag und Einzelveranstaltungen mit geschlossenem Charakter, ausgeschlossen.

##### Zum Antragsverfahren

Die Antragsformulare des Jugendamtes sind zu verwenden.

##### ➤ Projektförderung (Punkt 1. bis 12. dieser Richtlinie):

Der Antragsteller reicht

- ◆ ein vorläufiges Programm,
- ◆ einen Kostenplan mit allen zu erwartenden Ausgaben,
- ◆ einen Finanzierungsplan mit allen zu erwartenden Einnahmen einschließlich bewilligter oder zu erwartender Zuwendungen Dritter sowie Eigenmittel ein.

Beabsichtigt ein Träger, für mehrere Maßnahmen innerhalb eines Jahres eine Zuwendung zu beantragen, soll dies in Form eines Antrages auf Jahresförderung (Sammelantrag) erfolgen. Auf diesen Antrag ergeht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel ein Zuwendungsbescheid als Jahresbewilligung nach Maßgabe der Punkte 1 - 12 dieser Richtlinie.

Anträge auf Jahresförderung sollen dem Jugendamt bis zum 20.01. des laufenden Jahres vorliegen. Eine gesonderte Beantragung von Einzelmaßnahmen (Einzelantrag), auch vor und nach Erhalt einer Jahresbewilligung, ist möglich. Eine Zuwendung erhöht ggf. die Summe der Jahresbewilligung.

Einzelanträge müssen dem Jugendamt 4 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

##### ➤ Institutionelle Förderung (Punkt 13. dieser Richtlinie):

Der Antragsteller reicht

- ◆ einen Haushalts- oder Wirtschaftsplan für das Jahr und
- ◆ eine Darstellung der wesentlichen Ziele und Inhalte, die in der Einrichtung / in dem Projekt umgesetzt werden sollen

ein.

Eine Zuwendung ist nur im Rahmen einer Jahresförderung möglich. Anträge sollen dem Jugendamt bis zum 20.01. des laufenden Jahres vorliegen.

##### Verwendung der Zuwendung

Die Zuwendung ist wirtschaftlich, sparsam und zweckentsprechend zu verwenden.

Die Mittel sollen insbesondere bei Tagessatzförderungen so eingesetzt werden, dass benachteiligten Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an den geförderten Veranstaltungen ermöglicht wird.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, dem Jugendamt innerhalb des im Zuwendungsbescheid genannten Zeitraumes unter Verwendung der in der Anlage des Zuwendungsbescheides befindlichen Vordrucke einen Verwendungsnachweis mit den entsprechenden Unterlagen einzureichen.

Das Jugendamt prüft anhand der eingereichten Unterlagen, aus denen sämtliche Ausgaben und Einnahmen (incl. des Eigenanteils und Zuwendungen Dritter) ersichtlich sind, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung.

Nicht in Anspruch genommene Fördermittel sind dem Jugendamt mitzuteilen sowie unverzüglich und unaufgefordert zurückzuzahlen.

Eine gewährte Zuwendung muss in voller Höhe unverzüglich zurückgezahlt werden, wenn

- ◆ bei Projektförderung eine Maßnahme nicht durchgeführt worden ist,
- ◆ bei Projektförderung eine Maßnahme nicht wie beantragt durchgeführt worden ist oder
- ◆ der vorzulegende Verwendungsnachweis nicht oder nicht fristgemäß erbracht worden ist.

### **Zuwendungsfähige Maßnahmen**

1. Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen
2. Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen
3. Internationale Jugendbegegnungen
4. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen
5. Einzelveranstaltungen
6. Zuwendungen für Materialkosten
7. Förderung von Jugendfreizeitstätten
8. Projektfinanzierung / innovative Modelle
9. Arbeitsgemeinschaften
10. Sonderzuschüsse
11. Zuwendungen zur Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit
12. Verwaltungsaufwendungen
13. Institutionelle Förderung

Das Jugendamt fördert weiterhin Maßnahmen nach Sonderprogrammen, wie z.B. das Landesprogramm zur Förderung von Personalkosten von sozialpädagogischen Fachkräften in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit incl. Folgeprogrammen, gemäß den entsprechenden Beschlüssen des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses und kann eigene Verfahren zur Schaffung und Unterstützung von bedarfsgerechten Angeboten aus eigenen Haushaltsmitteln und zur Weitergabe von Drittmitteln festsetzen.

### **1. Eintägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen**

#### **Was kann gefördert werden ?**

- ◆ eintägige Fahrten
- ◆ die Teilnahme an Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von 3 Programmstunden

#### **Was ist davon zuwendungsfähig ?**

betreute Gruppen mit mindestens 5 Teilnehmern

#### **Höhe der Zuwendung**

- ◆ bis zu 2,10 € je Teilnehmer pro Tag
- ◆ bis zu 4,10 € je Leiter / Betreuer pro Tag als Festbetragsfinanzierung bei einem Betreuerschlüssel von 1:7 (1 Betreuer je angefangene 7 Teilnehmer).

In begründeten Ausnahmefällen kann vom Betreuerschlüssel abgewichen werden.

#### **Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- ◆ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

#### **Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Programmablauf
- ◆ Teilnehmerliste
- ◆ Originalbelege in Höhe der Zuwendung

#### **Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

### **2. Mehrtägige Freizeit- und Ferienmaßnahmen**

#### **Was kann gefördert werden ?**

- ◆ mehrtägige Fahrten
- ◆ Freizeitgestaltung an Wochenenden durch aktive Erholung und zur Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit sich und ihrer Umwelt

#### **Was ist davon zuwendungsfähig ?**

betreute Gruppen mit mindestens 5 Teilnehmern die Maßnahme muss mindestens 2 Programmtage beinhalten

#### **Höhe der Zuwendung**

Der Träger erhält eine Sockelfinanzierung, deren Höhe sich an der Anzahl der Teilnehmertage und am Inhalt des Angebotes orientiert.

Konkrete Modalitäten beschließt jährlich der Jugendhilfeausschuss.

#### **Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- ◆ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

#### **Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Programmablauf
- ◆ Abrechnung der Teilnehmertage
- ◆ Originalbelege in Höhe der Zuwendung

#### **Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

### **3. Internationale Jugendbegegnungen**

#### **Was kann gefördert werden ?**

Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, die das Kennenlernen anderer Kulturen, Sitten und Bräuche sowie anderer Länder, einen Erfahrungsaustausch zu Problemen der jungen Generation ermöglichen und Jugendliche befähigen und sich mit aktuellem internationalem Geschehen und Zusammenhängen auseinanderzusetzen.

Eine ausländische Partnergruppe muss hierbei vorhanden sein.

#### **Was ist davon zuwendungsfähig ?**

Im Inland höchstens 40 Teilnehmer (deutsche und ausländische) bei möglichst gleicher Teilung, im Ausland höchstens 20 deutsche Teilnehmer.

Maßnahme muss mindestens 3 Programmtage (Polen 2 Programmtage) beinhalten.

#### **Höhe der Zuwendung**

- ◆ bis zu 5,10 € je Teilnehmer pro Tag
- ◆ bis zu 6,10 € je Leiter/Betreuer pro Tag als Festbetragsfinanzierung für höchstens 10 Programmtage bei einem Betreuerschlüssel von 1:7 (1 Betreuer je angefangene 7 Teilnehmer) und
- ◆ bis zu 50 % der Fahrtkosten bei einem notwendigen Vorbereitungstreffen für 1 Person als Anteilsfinanzierung.

In begründeten Ausnahmefällen kann vom Betreuerschlüssel abgewichen werden.

#### **Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- ◆ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

#### **Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Programmablauf
- ◆ Teilnehmerliste
- ◆ Originalbelege in Höhe der Zuwendung

#### **Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

#### **Bemerkungen**

Keine Förderung für Maßnahmen mit überwiegend verbandsspezifischem Charakter und überwiegend der Erholung dienenden Maßnahmen.

### **4. Allgemeine Jugendbildungsmaßnahmen**

#### **Was kann gefördert werden ?**

Maßnahmen oder Projekte, die der allgemeinen außerschulischen Bildung dienen und in den Bereichen allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, kulturelle, umweltorientierte und technische Bildung angesiedelt sind.

#### **Was ist davon zuwendungsfähig ?**

Gruppen, die mindestens aus 5, höchstens 25 Teilnehmern bestehen  
Mindestalter: 12 Jahre

#### **Höhe der Zuwendung**

bei eintägigen Bildungsveranstaltungen je Teilnehmer / Betreuer und Betreuer

- ◆ bis zu 2,60 € bei mindestens 3 Programmstunden
- ◆ bis zu 5,10 € bei mindestens 6 Programmstunden und bei mehrtägigen Bildungsveranstaltungen je Teilnehmer / Betreuer und Betreuer

- ◆ bis zu 5,10 € bei mindestens 3 Programmstunden
- ◆ bis zu 10,20 € bei mindestens 6 Programmstunden als Festbetragsfinanzierung

#### **Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- ◆ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

#### **Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Programmablauf
- ◆ Teilnehmerliste
- ◆ Originalbelege in Höhe der Zuwendung

#### **Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

### **5. Einzelveranstaltungen**

#### **Was kann gefördert werden ?**

Offene Veranstaltungen des Trägers mit kulturellem, musikischem, künstlerischem, sportlichem oder ökologischem Charakter.

#### **Was ist davon zuwendungsfähig ?**

Kosten, die für die Durchführung der Veranstaltung notwendig sind, wie z.B. Mieten, Honorar, Transportkosten, Ausleihgebühren und Werbekosten.

#### **Höhe der Zuwendung**

- ◆ bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten
- ◆ bis zu 250,00 € pro Veranstaltung als Anteilsfinanzierung.

#### **Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- ◆ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

#### **Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Beschreibung der Maßnahme
- ◆ Kosten- und Finanzierungsplan
- ◆ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

#### **Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

### **6. Zuwendungen für Materialkosten**

#### **Was kann gefördert werden ?**

pädagogisches Material (Anschaffung oder Reparatur)  
Pädagogisches Material dient der unmittelbaren pädagogischen Umsetzung von konkreten inhaltlichen Zielen.

#### **Was ist davon zuwendungsfähig ?**

notwendige Materialkosten

**Höhe der Zuwendung**

- ◆ bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten als Anteilsfinanzierung.

**Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- ◆ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

**Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Beschreibung der Maßnahme
- ◆ Kosten- und Finanzierungsplan
- ◆ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

**Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt bei einer jährlichen Zuwendungshöhe von über 1.000,00 € nach diesem Richtlinienpunkt durch den Jugendhilfeausschuss. Gleiches gilt für eine Nachbewilligung (Erhöhung der Jahresfördersumme auf Antrag) von über 1.000,00 € nach diesem Richtlinienpunkt zum bereits erfolgten Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Alle übrigen Bewilligungsentscheidungen trifft die Verwaltung des Jugendamtes.

**7. Förderung von Jugendfreizeitstätten****Was kann gefördert werden ?**

Ausgaben zur Errichtung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Jugendfreizeitstätten mit offenem Charakter.

**Was ist davon zuwendungsfähig ?**

Sachkosten, Sanierungs- und Renovierungskosten, Baukosten

**Höhe der Zuwendung**

- ◆ bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten als Anteilsfinanzierung.

**Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- ◆ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

**Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Beschreibung der Maßnahme
- ◆ Kosten- und Finanzierungsplan
- ◆ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

**Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt bei einer jährlichen Zuwendungshöhe von über 1.000,00 € nach diesem Richtlinienpunkt durch den Jugendhilfeausschuss. Gleiches gilt für eine Nachbewilligung (Erhöhung der Jahresfördersumme auf Antrag) von über 1.000,00 € nach diesem Richtlinienpunkt zum

bereits erfolgten Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Alle übrigen Bewilligungsentscheidungen trifft die Verwaltung des Jugendamtes.

**Bemerkungen**

Zuwendungen für Baukosten setzen einen Nachweis über die Zweckbindung für Jugendarbeit von mindestens 5 Jahren voraus. Ggf. kann eine längere Frist verlangt werden.

**8. Projektfinanzierung / innovative Modelle****Was kann gefördert werden ?**

Innovative Projekte der Jugendarbeit mit offenem Charakter, die langfristig bedarfsgerechte Angebote für Kinder und Jugendliche schaffen.

**Was ist davon zuwendungsfähig ?**

Anders nicht finanzierbare Projektkosten zur Schaffung von Angeboten

**Höhe der Zuwendung**

Fehlbedarfsfinanzierung - Nachrangig gegenüber anderen Finanzierungen.

Ausgehend von der Bedarfslage kann eine Zuwendung gewährt werden, wenn der Träger offensichtlich den Finanzbedarf nicht anderweitig decken kann und die geplante inhaltliche Arbeit die Zuwendungshöhe rechtfertigt.

**Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- ◆ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden

**Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Beschreibung der Maßnahme
- ◆ Kosten- und Finanzierungsplan
- ◆ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

**Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt durch den Jugendhilfeausschuss.

**9. Arbeitsgemeinschaften****Was kann gefördert werden ?**

Aufwandsentschädigungen für die Organisation von Arbeitsgemeinschaften mit kulturellen, künstlerischen, technischen, sportlichen, handwerklichen oder ökologischen Inhalten.

**Was ist davon zuwendungsfähig ?**

Arbeitsgemeinschaften, die sich in regelmäßigen Abständen kontinuierlich treffen und aus mindestens 5 Teilnehmern bestehen.

**Höhe der Zuwendung**

- ◆ bis zu 3,60 € pro geleisteter Zeitzunde, höchstens
- ◆ bis zu 4 Wochenstunden pro Gruppe als Festbetragsfinanzierung.

**Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII
- ◆ mit der Organisation betraute Personen genannter Träger

**Der Verwendungsnachweis**

Tatsächlich geleistete AG Stunden sind gemäß den Vorgaben für die Abrechnungszeiträume mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- ◆ Abrechnungsformular
- ◆ Teilnehmerliste / Inhaltsliste

**Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

**10. Sonderzuschüsse****Was kann gefördert werden ?**

Sonderzuschüsse sollen benachteiligten Kindern und Jugendlichen eine Teilnahme an kostenpflichtigen Ferienfahrten o.ä. ermöglichen, wenn sich diese Benachteiligung aus ihrer familiären, sozialen oder wirtschaftlichen Situation ergibt.

**Was ist davon zuwendungsfähig ?**

der Teilnehmerbeitrag

**Höhe der Zuwendung**

Bei Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen erfolgt eine Förderung nach der Höhe des Familieneinkommens oder aufgrund familiärer Besonderheiten.

Die Bedingungen sowie die Höhe der Förderung werden vom Jugendamt jeweils für das Kalenderjahr festgesetzt.

**Antragsberechtigt sind:**

- ◆ Sorgeberechtigte des Teilnehmers
- ◆ volljährige Teilnehmer
- ◆ gesetzliche Vertreter
- ◆ Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche nach BSHG betreuen

**Der Verwendungsnachweis**

Die Teilnahme ist mit folgenden Unterlagen zu bestätigen:

- ◆ Abrechnungsformular

**Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

**Bemerkungen**

keine Förderung von Klassenfahrten und Kitafahrten

**11. Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit****Was kann gefördert werden ?**

Fortbildungsveranstaltungen von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit in der Jugendarbeit

**Was ist davon zuwendungsfähig ?**

der Teilnehmerbeitrag und anfallende Fahrtkosten sowie Unterkunft bei Übernachtung

**Höhe der Zuwendung**

- ◆ bis zu 50 % der genannten Kosten
- ◆ bis zu 100,00 € pro Mitarbeiter als Anteilsfinanzierung.

**Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII

**Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Beschreibung der Maßnahme / Programm
- ◆ Teilnahmebestätigung
- ◆ Kosten- und Finanzierungsplan
- ◆ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

**Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

**12. Verwaltungsaufwendungen****Was kann gefördert werden ?**

Ausgaben im Verwaltungsbereich des Trägers zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendarbeit.

**Was ist davon zuwendungsfähig ?**

Geschäftskosten wie z.B.:

Telefon, Porto, Büromaterial, Büroausstattung, Fahrtkosten

**Höhe der Zuwendung**

- ◆ bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Kosten
- ◆ bis zu 410,00 € pro Träger im Jahr als Anteilsfinanzierung.

**Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
- ◆ Vereine und Initiativen gem. § 11 (2) SGB VIII

**Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Kosten- und Finanzierungsplan
- ◆ Originalbelege in Höhe der Zuwendung, für Ausgaben darüber hinaus Belege in Kopie

**Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes.

**13. Institutionelle Förderung****Gegenstand:**

Im Rahmen einer institutionellen Förderung wird zur Deckung der Ausgaben einer Einrichtung / eines Projekts ein Budget zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Grundlage dieser Förderung sind zielorientierte sozialpädagogische Kompetenzen und Arbeitsweisen des Trägers und eine Jahresrechnung, bestehend aus allen

Einnahmen und Ausgaben im Rahmen der institutionellen Förderung.

#### **Anforderungen an die Buchführung:**

Die Einrichtung / das Projekt muss über eine getrennte Buchführung auf Grundlage aller Einnahmen und Ausgaben verfügen.

Die Gliederung des Kontenrahmens beinhaltet bei den Ausgaben i.d.R. folgende Förderbereiche:

- (1) Sachkosten für den laufenden Betrieb, Sachkosten für Maßnahmen
- (2) Betriebskosten, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände, Baumaßnahmen und Instandhaltung, Verwaltungskosten
- (3) Personalkosten, wirtschaftlicher Geschäftsbereich

#### **Zweckbindung der Zuwendung und Übertragbarkeit:**

Zuwendungsfähig sind die Förderbereiche (1) und (2) aus dem Gliederungspunkt „Anforderungen an die Buchführung“.

Eine Bewilligung erfolgt getrennt für die Förderbereiche (1) und (2). Die Zuwendung ist für den jeweiligen Förderbereich zweckgebunden. Eine Übertragung von (2) nach (1) ist möglich.

Eine Zuwendung für den Förderbereich (3) aus dieser Zuwendung ist ausgeschlossen.

#### **Antragsberechtigt sind:**

- ◆ gem. § 75 SGB VIII anerkannte freie Träger der Jugendhilfe
  - ◆ kreisangehörige Ämter, Städte und Gemeinden
- die folgende Voraussetzungen erfüllen:
- Die Freizeiteinrichtung / Institution wird langfristig durch sozialpädagogisches Fachpersonal geführt.
  - Im Rahmen einer Qualitätsentwicklungsvereinbarung erfolgt die Aushandlung und Festschreibung bedarfsgerechter Angebote, die durch den Träger vorzuhaltenden sind.
  - Eine gesonderte Buchführung für die Einrichtung / Institution muss vorhanden sein und offen gelegt werden.
  - Die Gliederung des Haushaltsplanes muss in wesentlichen Punkten an die Anforderungen des Bewilligungs- und Abrechnungsverfahrens des Jugendamtes angepasst sein.

#### **Der Verwendungsnachweis**

muss innerhalb der im Zuwendungsbescheid genannten Frist eingereicht werden und muss folgende Unterlagen enthalten:

- ◆ Jahresrechnung der Einrichtung / des Projekts mit allen Einnahmen und Ausgaben nach der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplanes, ggf. mit Überleitungsrechnung.
- ◆ Buchungslisten komplett
- ◆ Ein Zwischennachweis kann verlangt werden
- ◆ Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen.

#### **Die Bewilligungsentscheidung**

erfolgt bei einer jährlichen Zuwendungshöhe von über 1.000,00 € nach diesem Richtlinienpunkt durch den Jugendhilfeausschuss. Gleiches gilt für eine Nachbewilligung (Erhöhung der Jahresfördersumme auf Antrag) von über 1.000,00 € nach diesem Richtlinienpunkt zum bereits erfolgten Beschluss des Jugendhilfeausschusses. Alle übrigen Bewilligungsentscheidungen trifft die Verwaltung des Jugendamtes.

#### **Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree in der am 06.11.2001 durch den Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschlossenen Fassung (BV 106/01) außer Kraft.

Beeskow, den 03.02.2004

Zalenga  
Landrat

Fitzke  
Vorsitzende des Kreistags

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekanntgemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 03.02.2004

M. Zalenga  
Landrat

**V.) Beschlüsse des Kreistages vom 27.01.2004****1.) Prioritätenliste zur Verwendung der Investitions-  
pauschale gemäß § 17 GFG 2004**

(Beschluss-Nr. 68/2/03)

Der Kreistag beschließt die Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionspauschale gemäß § 17 GFG 2004

**2.) Grundsatzbeschluss zur Vorbereitung des  
Ausbaues der K 6701 (OD Breslack, Breslack-  
Wellmitz, OD Wellmitz)**

(Beschluss-Nr. 1/2/04)

Der Kreistag beauftragt die Verwaltung mit der planerischen Vorbereitung der Baumaßnahmen, insbesondere der Erarbeitung der Entwurfs-/Ausführungsplanung zur Gewährleistung der vom Zuwendungsgeber geforderten technischen Komplettierung der Antragsunterlagen des Landkreises Oder-Spree vom 12.11.2002 (Antrags-Nr.:80112620)

**3.) Beschlussfassung über die Feststellung des  
Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Burg  
Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2001**

(Beschluss-Nr. 2/2/04)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2001 der Burg Beeskow mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 896,08 DM auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Werkleitung des Eigenbetriebes Burg für das Wirtschaftsjahr 2001 zu entlasten.

**4.) Beschlussfassung über die Feststellung des  
Jahresabschlusses des Eigenbetriebes „Kreiskran-  
kenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2002**

(Beschluss-Nr. 4/2/04)

Der Kreistag beschließt:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2002 des Kreiskrankenhauses Beeskow mit Lagebericht,
2. den ausgewiesenen Jahresüberschuss in Höhe von 78.067,96 € auf neue Rechnung vorzutragen
3. die Leitung des Eigenbetriebes „Kreiskrankenhaus Beeskow“ für das Wirtschaftsjahr 2002 zu entlasten.

**5.) Ausgliederung von eigenen Reinigungsleistungen  
an Schulen und Verwaltungsobjekten**

(Beschluss-Nr. 9/2/04)

Der Kreistag beschließt eigene Reinigungsleistungen, die bisher an Schulen in Eisenhüttenstadt, Beeskow, Fürstenwalde, Spreenhagen, Erkner und Neu Zittau sowie

an Verwaltungsobjekten in Beeskow und Fürstenwalde durch Stellenplanpersonal des Landkreises durchgeführt werden, nach § 613 a BGB auszugliedern. Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss zum Schuljahresbeginn August 2004 umzusetzen.

**6.) Burganlage Beeskow Hüllensanierung 2. BA  
Fassadensanierung Altes Amt**

(Beschluss-Nr. 11/2/04)

Der Kreis des Landkreises Oder-Spree beauftragt die Verwaltung mit der Realisierung des 2. Bauabschnittes zur Fassadensanierung Altes Amt.

**7.) Festsetzung der Kostenerstattungssätze für Leistungen  
des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes**

(Beschluss-Nr. 12/2/04)

1. Der Kreistag beschließt aufgrund von § 114 Absatz 3 GO für Prüfungsleistungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes des Landkreises Oder-Spree einen Kostenerstattungssatz in Höhe von 40,39 € je Prüfstunde
2. Werden für die Durchführung der Prüfungen Fahrzeuge benutzt, wird für die zurückgelegte Wegstrecke ein zusätzlicher Erstattungsbetrag in Höhe von 0,21 € je Kilometer erhoben.
3. Die unter den Nummern 1 und 2 genannten Erstattungsbeträge treten nach Veröffentlichung dieses Beschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss-Nr. 115/24/01 vom 12.03.2002, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree vom 26.03.2002, außer Kraft.

**8.) Wahl der Regionalräte und Stellvertreter für die  
Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Oderland-Spree**

(Beschluss-Nr. 13/2/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree wählt folgende Personen als

Regionalrat/RegionalrätinStellvertreter/in

SPD: Klaus Schroth  
Jörg Vogelsänger  
Jörg Skibba

Ingrid Siebke  
Horst Buch  
Dr. Philipp Zeschmann

CDU: Gerhard Möller  
Martin-Georg Metzulat

Thoralf Schapke  
Maria Krüger

PDS: Peter Engert  
Dr. Franz Rudolf

Dr. Bernd Stiller  
Prof. Dr. Eva Böhm

BVOS: Dr. Jürgen Schröter

Erich Opitz

FDP: Peter Kaufmann

Lutz Kumlehn

BJA: Klaus Reinicke

Dr. Marianne Gehrke

9.) Bestellung eines Mitgliedes der Kreistages für den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg

(Beschluss-Nr. 14/2/04)

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree bestellt Herrn Günter Luhn zum stimmberechtigten Mitglied in den Braunkohleausschuss des Landes Brandenburg.

10.) Wahl der stellvertretenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

(Beschluss-Nr.15/2/04)

Der Kreistag wählt gemäß § 4 der Satzung des Jugendamtes für den Landkreis Oder-Spree Frau Monika Kilian zum Stellvertreter für Frau Kerstin Wietekind.

Folgende 3 Frauen und Männer als Stellvertreter, die von den Jugendverbänden vorgeschlagen werden:

„Sonnenschein“ e.V. Kehrigk	Christian Keidel
Evang. Jugend- und Fürsorgewerk	Manuela Scholz
Jugendförderverein-alpha-e.V.	Mario Pörschke

11.) Bestellung der Vertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallbehandlung „Nuthe-Spree“

(Beschluss-Nr.80/2/03)

Der Kreistag bestellt neben dem Landrat folgende Personen zu Mitgliedern und deren Stellvertreter für die Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Nuthe-Spree:

<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertreter</u>
Dr. Eckhard Fehse	Hariett Wellmer
Horst Buch	Joachim Schulz
Dr. Wulf Trende	Joachim Wagner
Klaus Hildebrandt	Regina Illig
Monika Krüger	Dr. Bernd Stiller
Lothar Nachtigall	Monika Pooch
Lutz Kumlehn	Reinhard Ksink

12.) Berufung der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen des Kreistages

(Beschluss-Nr. ohne/2/04)

**Haushalt- und Finanzausschuss**

Günther Lahayn  
Hajo Milde  
Harry Heller  
Udo Donau  
Dr. Ekkehard Schulz  
Jürgen Hennig  
Waltraud Rudolph  
Olaf Miesen

**Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt und Bauen**

Klaus-Dieter Balzer  
Gerd Münz  
Fred Rengert  
Uwe Ewers  
Dr. Franz Rudolf  
Peter Engert  
Berthold Koentopp  
Dieter Töpfer

**Rechnungsprüfungsausschuss**

Manuela Mosig  
Knut Reuber-Tagesen  
Ingrid Freninez  
Egbert Domke  
Jürgen Hennig  
Helma Kaufmann

**Ausschuss für Recht, Ordnung und Landwirtschaft**

Mario Grätz  
Stefan Richter  
Bernd Wagner  
Gisbert Zastrow  
Dr. Franz Rudolf  
Peter Engert  
Dietrich Prochnow  
Norbert Brose

**Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport**

Michaela Hänsel  
Marcus Karge  
Hartmut Rochner  
Andreas Heinemann  
Barbara Basan  
Marie-Luise Hardell-Illgen  
Dr. Gabriele Reda

**Werksausschuss KWU**

Rita Hemmerling  
Margrit Tschanz  
Dr. Ekkehard Schulz  
Karl-Heinz Dedecke  
und als Beschäftigtenvertreter  
Friedhelm Quast  
Karsten Bohrer

**Werksausschuss Burg Beeskow**

Klaus Geppert  
Andreas Gliese  
Dorothea Sandow  
Fritz Taschenberger

**Werksausschuss Bevölkerungsschutz**

Klaus-Dieter Dietz  
Ralf Utecht  
Ferdinand von Lekow  
Jens Hoffrichter  
Prof. Dr. Karl-Heinz Pickart

**13.) Veränderungen in den Ausschüssen**

(Beschluss-Nr Fraktionen/2/04)

**Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat folgende Mitglieder in den Ausschüssen berufen:**

**Ausschuss für Recht, Ordnung und Landwirtschaft**

Herr Lothar Kuchling

Stellvertreter: Herr Eberhard Lang

**Rechnungsprüfungsausschuss:**

Herr Klaus Reinicke und als

Stellvertreter Herr Eberhard Lang

**Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport**

Frau Ingeborg Niemann

**Beirat Woltersdorfer Straßenbahn**

Für Herrn Dr. Gernot Wittling wird Herr Joachim Schulze berufen

**14.) Bestätigung der Beschäftigtenvertreter des Werksausschusses**

(Beschluss-Nr.)

Der Kreistag wählt auf Vorschlag der Beschäftigten des Eigenbetriebes KWU

Herrn Karsten Bohrer und Herrn Friedhelm Quast zum Mitglied und Frau Claudia Zerbian und Herrn Kurt Bienek als Stellvertreter in den Werksausschuss des Eigenbetriebes KWU

**VI.) Umstufungsverfügung der Gemeindeverbindungsstraße Dahmsdorf-Reichenwalde****Öffentliche Bekanntmachung  
des Landkreises Oder-Spree****Ankündigung**

**der geplanten Umstufung der Gemeindeverbindungsstraße vom Ortsteil Dahmsdorf der Gemeinde Reichenwalde zum Ortsteil Reichenwalde der Gemeinde Reichenwalde**

Es ist beabsichtigt, mit Wirkung vom **01.01.2005** die bisherige Gemeindeverbindungsstraße

vom Ortseingang der Gemeinde Reichenwalde, Ortsteil Dahmsdorf bis zum Abzweig K 6749 in der Gemeinde Reichenwalde, Ortsteil Reichenwalde (vom km 0,000 [Netzknoten 3749021] bis km 3,302 [Netzknoten 3749025])

zu einer **Kreisstraße** gemäß § 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes -BbgStrG- in der Fassung vom 10. Juni 1999 veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl. I S. 211), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294), aufzustufen.

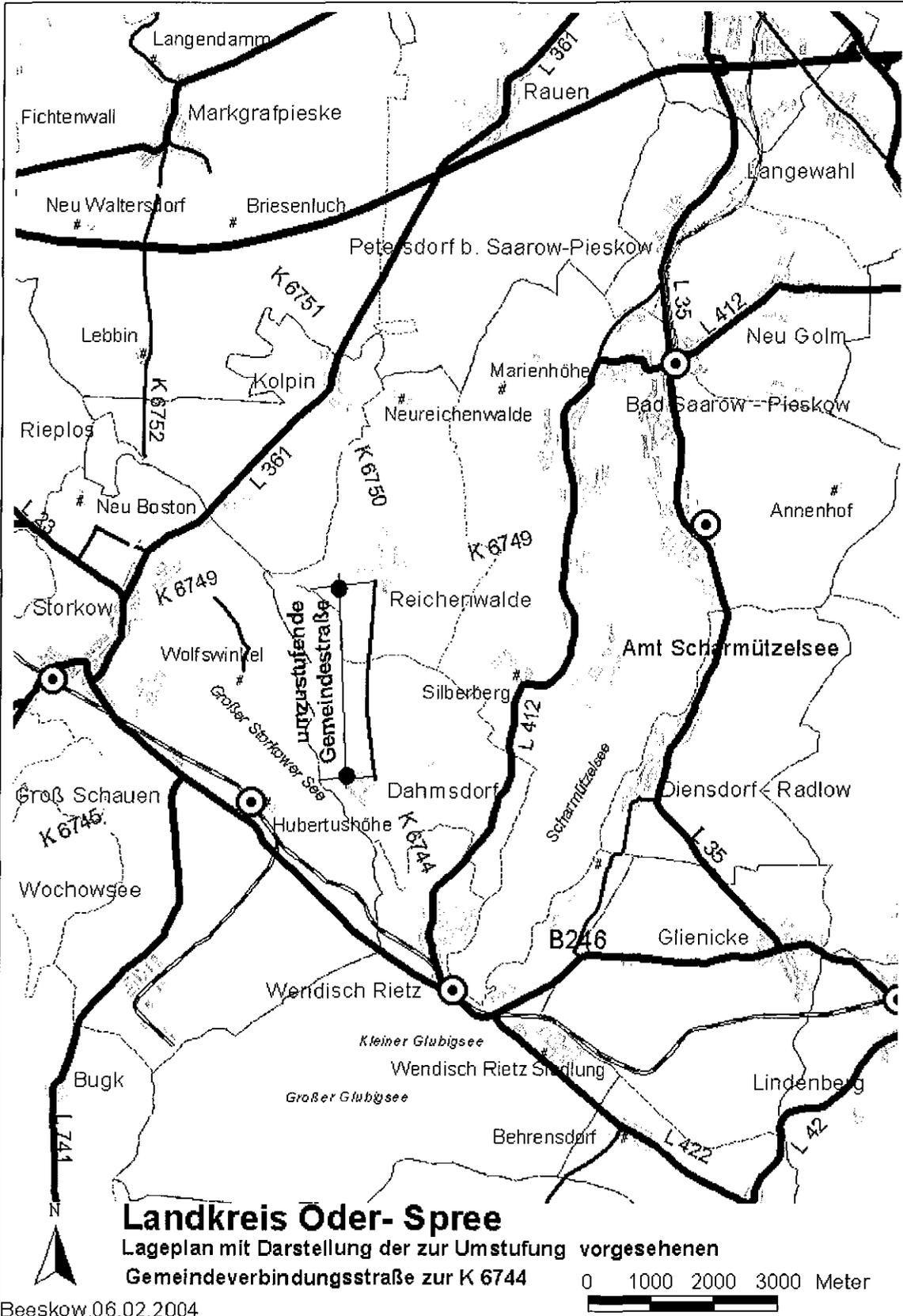
Künftiger Träger der Straßenbaulast ist **der Landkreis Oder-Spree**.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Oder-Spree, Amt für Kreisentwicklung, Breitscheidstr. 7, Haus B, 15848 Beeskow, vorgebracht werden.

Beeskow, 06.02.2004

-Siegel-

Zalenga  
Landrat



### Landkreis Oder-Spree

Lageplan mit Darstellung der zur Umstufung vorgesehenen

Gemeindeverbindungsstraße zur K 6744

0 1000 2000 3000 Meter

## **B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde**

### **I.) 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.12.2003 beschlossene 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland bekannt.

Beeskow, 9.10.2003

Zalenga  
Landrat

### **3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**

Die Verbandsversammlung hat auf der Grundlage der §§ 4 ff und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) am 08.12.2003 die folgende Satzung zur 3. Änderung der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschlossen:

#### **Artikel I**

Die Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 14.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 8. Jahrgang, Nr.70, S. 14-18), zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 29.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree, 9. Jahrgang, Nr. 8 vom 26.08.2002) wird in der Anlage zu den Verbandsmitgliedern einschließlich ihrer Stimmenzahl auf Grund der erfolgten Gebietsreform wie folgt geändert:

#### **1. Verbandsmitglieder der Trinkwasserversorgung (Anzahl der Stimmen jedes Mitglied)**

- |                    |   |
|--------------------|---|
| 1. Beeskow         | (88 Stimmen)  |
| 2. Rietz-Neuendorf | (22) nur mit den Ortsteilen:<br>Birkholz, Buckow, Dra-<br>hendorf, Görzig,<br>Groß-Rietz, Neubrück    |
| 3. Tauche          | (14) nur mit den Ortsteilen:<br>Falkenberg, Giesensdorf,<br>Görsdorf bei Beeskow,<br>Stremmen, Tauche |
| 4. Ragow-Merz      | (6)   |

#### **Artikel II**

Der Artikel I tritt rückwirkend am 26.10.2003 in Kraft.

Beeskow, 08.12.2003

Beeskow, 08.12.2003

Taschenberger  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

### **I.) 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose**

Der Landrat des Landkreises Oder-Spree gibt gemäß § 27 Abs. 2 Ziff. 2 i.V.m. § 20 Abs. 4, 6 und § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) die von der Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose in ihrer Sitzung am 20.01.2004 beschlossene 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 29.03.2001 bekannt.

Beeskow, 05.02.04

Zalenga  
Landrat

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose hat in ihrer Sitzung vom 20.01.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **V. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Wasserverbandes Friedland/Lieberose vom 29.03.2001**

#### **Artikel I**

#### **Änderungen der Verbandssatzung**

- Der § 1, Abs. 1 erhält nachfolgende Fassung:

**Die Gemeinden Grunow-Dammendorf, Jamlitz, Schenkendöbern und Schwiellochsee, sowie die Städte Friedland und Lieberose, schließen sich zur gemeinsamen Erfüllung der Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung sowie der Pflicht zur schadlosen Abwasserbeseitigung zu einem Zweckverband zusammen.**

- Der Satz 2 des § 2, Abs. 1, wird durch nachfolgenden Wortlaut ersetzt:

Für das Verbandsmitglied Grunow-Dammendorf erfüllt der Verband nur die Verpflichtung zur schadlosen Abwasserbeseitigung für den Ortsteil Grunow.

Für das Verbandsmitglied Schenkendöbern erfüllt der Verband die Aufgaben nur im Ortsteil Staakow.

Für das Verbandsmitglied Schwielochsee erfüllt der Verband die Aufgaben nur im Ortsteil Speichrow.“

3. Im § 3 wird das Wort „, **Verbandsvorstand**“ gestrichen.
4. In § 4, Absatz 2, Satz 2 wird die **Zahlenangabe** „100“ durch die **Zahlenangabe 1.000** ersetzt.
5. Im § 6, Satz 3 werden die Worte „**den Verbandsvorstand und**“ gestrichen.
6. Der § 7 entfällt.
7. Im § 8 wird ein neuer Absatz 2 mit nachfolgendem Wortlaut eingefügt:

„Der **Verbandsvorsteher** bereitet die **Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und gibt ihr eine Beschlussempfehlung.**“

Der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3, der bisherige Absatz 3 wird zum Absatz 4.

## Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung, Artikel I, Ziff. 1 und 2 rückwirkend zum 26.10.2003 in Kraft.

Tauche, 23.01.2004

Tauche, 23.01.2004

**Klaus Weland**

Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Jürgen Raatz**

Verbandsvorsteher

### Hinweis nach § 5, Absatz 4 der Gemeindeordnung:

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind zustande gekommen ist, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Wasserverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

### I.) **Bekanntmachungen der Sparkasse Oder-Spree Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern Aufgebote von Sparkassenbüchern**

Sparkasse  
Oder-Spree

#### **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 033 73 60  
BLZ : 170 550 50

Kto.-Nr.: 600 373 32 66  
BLZ : 170 550 50

Kto.-Nr.: 627 080 57 65  
BLZ : 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 15.01.2004  
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse  
Oder-Spree

#### **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 67606617(94)  
BLZ : 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 12.01.2004  
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse  
Oder-Spree

### Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 6705366379  
BLZ : 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 15.01.2004  
Sparkasse Oder-Spree

---

Sparkasse  
Oder-Spree

### Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kto.-Nr.: 6261829584  
BLZ : 170 550 50

Kto.-Nr.: 6003256565  
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 05. Januar 2004  
Sparkasse Oder-Spree

---

Sparkasse  
Oder-Spree

### Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kto.-Nr.: 6001240866  
BLZ : 170 550 50

Kto.-Nr.: 6410081160  
BLZ : 170 550 50

Kto.-Nr.: 6002912272  
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 26. Januar 2004  
Sparkasse Oder-Spree

Sparkasse  
Oder-Spree

### Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kto.-Nr.: 6085272381  
BLZ : 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d.30. Januar 2004  
Sparkasse Oder-Spree

---

**II.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland**  
3. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschließt die 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 07.12.2001 .

### 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

#### Artikel I

Die Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland vom 07.11.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 9, vom 19.11.2001) wird auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 08.12.2003 wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird hinter *Satzung* „als öffentliche Last“ eingefügt.
2. Der § 3 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: : „Grundstück im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Grundbuch – der dem selben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann und selbständig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden kann.“
3. Im § 4 Abs. 3 wird der 1. Satz nach dem Inhalt des Buchstaben c) wie folgt neu gefasst: „ Als Vollgeschosse gelten alle Geschosse, die oberirdisch über

mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von 2,30 m haben.“

4. Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Vorausleistung kann bis zur Höhe der voraussichtlichen endgültigen Beitragsschuld erhoben werden.“
5. Im § 13 Abs. 3 Buchstabe a) wird zwischen *geeichten* und *Wasserzähler* „und verplombten“ eingefügt.
6. Im § 13 Abs. 3 Buchstabe b) wird zwischen *geeichten* und *Wasserzähler* „und verplombten“ eingefügt.
7. Im § 13 wird der bisherige Abs. 4 der neue Abs. 5.
8. Im § 13 wird der bisherige Abs. 5 der neue Abs. 4 und gleichzeitig wird in diesem Abs. „oder seinem Beauftragten“ gestrichen.
9. Im § 13 Abs. 7 wird im zweiten Halbsatz „auf Antrag“ gestrichen.
10. Der 2. Satz des § 13 Abs. 7 lautet neu: „Der Nachweis kann nur mittels eines durch den Zweckverband verplombten Wasserzählers erfolgen.“
11. Der erste Satz des § 19 Abs. 2 wird der 1. Satz gestrichen.
12. Der Abs. 4 Buchstabe b des § 19 wird nach „Wassermenge“ wie folgt ergänzt: „sowie c) jede sonstige Mehreinleitung“.

## Artikel II

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beeskow, 08.12.2003

Beeskow, 08.12.2003

Taschenberger  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

## Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderungssatzung zur Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs.4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Verbandsvorsteher den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband Beeskow und Umland vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 08.12.2003

Dr. Lischewski  
Verbandsvorsteher

### III.) Haushaltssatzung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung

Zweckverband  
Niederlausitzer Studieninstitut  
für kommunale Verwaltung

#### Haushalt 2004

#### Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Sitz Beeskow, für das Haushaltsjahr 2004.

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit den §§ 74 ff. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg sowie § 13 der Satzung des Zweckverbandes wird nach Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung Beeskow am 21.11.2003 und mit rechtsaufsichtlicher Genehmigung des Ministeriums des Innern vom 07.01.2004, AZ:II/2-53-03-83 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

1. Im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	774.100,00 €
in der Ausgabe auf	774.100,00 €
und	
2. Im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	442.800,00 €
in der Ausgabe auf	442.800,00 €
festgesetzt.	

#### § 2

Es werden festgesetzt

1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0,00 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00 €

#### § 3

Die von den Zweckverbandsmitgliedern zu entrichtende allgemeine Umlage wird auf 0,02 € pro Einwohner festgesetzt (Grundlage: Statistik-Bevölkerungsstand vom 30.06.2002).

Die Verwaltungs- und Benutzungsentgelte richten sich nach der Entgeltordnung des Zweckverbandes Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung und dem ab 31.05.2001, bzw. 08.11.2002 und 27.03.2003 gültigen Entgelttarif.

<u>Zweckverbandsmitglied</u>	<u>Einwohner</u>	<u>Einnahmen</u>
Landkreis Dahme-Spreewald	159.522	3.190,44 €
Landkreis Elbe-Elster	128.296	2.565,92 €
Landkreis Oberspreewald-Lausitz	140.722	2.814,44 €
Landkreis Oder-Spree	195.071	3.901,42 €
Landkreis Spree-Neiße	150.129	3.002,58 €
Stadt Cottbus	104.910	2.098,20 €
Stadt Frankfurt (Oder)	69.505	1.390,10 €
<b>Gesamt:</b>	<b>948.155</b>	<b>18.963,10 €</b>

## § 4

- (1) Über unerhebliche unabweisbare und unvorhersehbare über- und außerplanmäßige Ausgaben entscheidet der Studienleiter in Vertretung des Verbandsvorstehers.
- (2) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO liegen vor:
  - bei Ausgaben der Hauptgruppe 4, wenn mehr als 20 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
  - bei Ausgaben der Hauptgruppen 5 und 6, wenn mehr als 15 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
  - bei sonstigen Ausgaben des Verwaltungshaushaltes, wenn mehr als 10 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 1.000 €
  - bei Ausgaben des Vermögenshaushaltes, wenn mehr als 20 % des jeweiligen Ansatzes überschritten werden, mindestens jedoch 5.000 €.Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung der Zweckverbandsversammlung.
- (3) Sollten die über- und außerplanmäßigen Ausgaben auf gesetzlichen oder tariflichen Grundlagen beruhen, werden die Beträge des Absatzes 2 verdoppelt.
- (4) Geringfügig im Sinne des § 79 (2) Nr. 3 in Verbindung mit Absatz 3 GO ist eine Baumaßnahme, wenn deren Gesamtbauausgaben nicht mehr als 15.000 € betragen.

Beeskow, den 13.01.2004

Zalenga  
Verbandsvorsteher  
Verbandsversammlung

**IV.) Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZA)**  
Wirtschaftsplan 2004

**Bekanntmachung  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

**Wirtschaftsplan 2004  
des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB)**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung (EigV) in Verbindung mit § 95 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 02.12.2003 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde vom 10.12.2003 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2004 festgestellt.

1.	Es betragen	
1.1.	im Erfolgsplan	
	die Erträge	560.500 €
	die Aufwendungen	560.500 €
	der Jahresgewinn	0 €
	der Jahresverlust	0 €
1.2.	im Vermögensplan	
	die Einnahmen	25.443.500 €
	die Ausgaben	25.443.500 €
2.	Es werden festgesetzt	
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	25.430.200 €
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	15.261.000 €
2.3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 €
2.4.	die Verbandsumlage auf	559.500 €

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder folgende Anteile zu tragen:

a) Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV)	279.750 €
b) Landkreis Oder-Spree	279.750 €

Der o. g. Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 01.03.2004 bis 12.03.2004 in der Geschäftsstelle des Kommunalen Wirtschaftsunternehmens Entsorgung, Karl-Marx-Str. 11/12, 15517 Fürstenwalde und in der Geschäftsstelle des Südbrandenburgischen Abfallzweckverbandes (SBAZV) zur Einsichtnahme aus.

Zossen, den 09.02.2004

Pätzold  
Verbandsvorsteher

Hildebrandt  
Vorsitzender der  
Verbandsversammlung

**Impressum:**

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

**Herausgeber:**

Landkreis Oder-Spree  
Der Landrat  
Breitscheidstr. 7  
15848 Beeskow

**Redaktion:**

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos  
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,  
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt  
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.  
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter [www.l-os.de](http://www.l-os.de) Rubrik Amtsblatt